

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 13.11.2012 wird durch die Stadt Werder (Havel) die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Werder (Havel) – Zweitwohnungssteuersatzung - bekannt gegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.10.2012 die nachfolgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Werder (Havel) (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I Nr. 16) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I Nr.16), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.10.2012 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Werder (Havel) erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gemeindegebiet Inhaber einer Zweitwohnung ist. Inhaber können Mieter, Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte sein. Sind mehrere Personen gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs für sich oder für Familienangehörige inne hat.
- (3) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über Fenster verfügen, die eine Wohnfläche von über 23 m² sowie über eine Form der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verfügt und an die Energieversorgung angeschlossen ist.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.
- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung WoFIV, Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten und Flure.
- (3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:

Zone 1	Lage außerhalb einer Ortslage und abseits einer Wasserlage
Zone 2	Lage innerhalb einer Ortslage bzw. im Ortsrandbereich und abseits einer Wasserlage
Zone 3	wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser von ≤ 300 m
Zone 4	direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

§ 4 Steuersatz

Die Steuersätze betragen kalenderjährlich:

- a) für zum dauerhaften Wohnen geeignete Wohneinheiten in Wohnhäusern:

Zone 1	4,50 €/m ²
Zone 2	5,00 €/m ²
Zone 3	6,00 €/m ²
Zone 4	8,00 €/m ²

- b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können bzw. Bungalows/Wochenendhäuser/Datschen:

Zone 1	3,00 €/m ²
Zone 2	3,35 €/m ²
Zone 3	4,00 €/m ²
Zone 4	5,36 €/m ²

§ 5 Veranlagungszeitraum, Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für das Kalenderjahr entsteht am 01. Januar eines Jahres. Wird die Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.
- (4) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (5) In dem Bescheid nach Absatz 4 kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (6) Endet die Steuerpflicht, ist zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 6 Anzeige- und Mitteilungspflicht

- (1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Stadt Werder (Havel) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten der Satzung eine Zweitwohnung inne hat, hat das der Stadt Werder (Havel) innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Stadt Werder (Havel) gleichzeitig alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen und auf Verlangen auch entsprechende Unterlagen zur Auskunft vorzulegen.
- (3) Soweit die Stadt Werder (Havel) hierzu entsprechende Formblätter vorhält, sind diese zu verwenden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 die Mitteilungen der erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht fristgemäß vornimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

erlassen: 18.10.2012
ausgefertigt: 13.11.2012

- Siegel -

gez.
in Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Werder (Havel) – Zweitwohnungssteuersatzung - wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) Nr. 24 vom 23.11.2012 öffentlich bekannt gegeben.

Werder (Havel), den 13.11.2012

gez.
in Vertretung
Manuela Saß
Bürgermeister